LANDKREIS CALW

- Abfallwirtschaftsbetrieb -

Betriebssatzung

vom 4. November 1996

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Juli 2023

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Calw am 17.07.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 4.11.1996 beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name , Stammkapital

(1) Die Einrichtungen der Abfallentsorgung des Landkreises Calw werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen " Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw". Er hat seinen Sitz in Nagold.

(3) Der Eigenbetrieb hat kein Stammkapital.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

Zweck des Eigenbetriebs ist die Aufgabenerfüllung bei der Vermeidung, Entsorgung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen einschließlich Altanlagen, soweit vorstehende Aufgaben nicht durch die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH wahrgenommen werden.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind
1. der Kreistag
2. der Umweltausschuss
3. die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung (§ 34 Abs.2) und das Eigenbetriebsgesetz (§ 9) vorbehalten sind, insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots,

2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Umweltausschusses und der Betriebsleitung,

3. den Erlass der Abfallgebührensatzung,

4. die Angelegenheiten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO bei den Mitgliedern der Betriebsleitung,

5. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs,

6. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderungen,

7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie die Entlastung der Betriebsleitung,

8. die Gewährung von Darlehen im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.

§ 5 Umweltausschuss

Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Ausschuss des Kreistags als Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Umweltausschuss. Der Umweltausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 14 Kreisräten/Kreisrätinnen.

§ 6 Aufgaben des Umweltausschusses

(1) Der Umweltausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Er kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Umweltausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Umweltausschuss verlangen.

(2) Der Umweltausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, über

1. wesentliche Änderungen in der organisatorischen Struktur des Betriebs sowie der mit dem Betrieb verbundenen Einrichtungen,

2. die Ernennung und Entlassung der Beamten beim Eigenbetrieb nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO auf Vorschlag der Betriebsleitung, soweit nicht nach der Hauptsatzung der Landrat zuständig ist,

3. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT II und BAT Ib - soweit nichtleitend tätig - im Einvernehmen mit dem Landrat. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem

Angestellten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

4. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 1 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen, und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese für das einzelne Vorhaben 25 v.H. des Planansatzes oder 50.000 Euro übersteigen,

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von 250.000 Euro,

6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von 50.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,

7. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 250.000 Euro,

8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 100.000 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 25.000 Euro sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 25.000 Euro.

(3) Der Umweltausschuss berät im Übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, über die der Kreistag nach § 4 entscheidet.

§ 7 Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er führt die Bezeichnung Geschäftsführer.

(2) Aufgaben und Verfahren der Betriebsleitung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Landrat im Benehmen mit der Betriebsleitung und mit Zustimmung des Umweltausschusses erläßt.

(3) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

§ 8 Aufgaben des Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs gem. den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung –HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs. 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung. Sie vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplans, der Einsatz des Personals, die Verhandlungen mit den

Vertragspartnern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

(3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht der Kreistag oder der Umweltausschuss zuständig sind. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Angelegenheiten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 LkrO bei den beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht dem Kreistag (§ 4 Abs. 2) oder dem Umweltausschuss (§ 6 Abs. 3) vorbehalten sind,

2. die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen,

3. den Abschluss sonstiger Verträge.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistags über Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Umweltausschusses mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Umweltausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

§ 9 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn
a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss,

(2) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leitet sie ihm den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1und 2 zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Calw, den 01.12.2025

Helmut Riegger
Landrat